

1. Eggenfeldner Rock'n'Roll Club '78 e. V.

Satzung

- Neufassung vom 28. Juli 2019 -

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen „1. Eggenfeldner Rock'n'Roll Club" und hat seinen Sitz in Eggenfelden. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz versehen „eingetragener Verein" (e. V.).
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (01.01. - 31.12.)

§ 2 ZWECK DES VEREINS

1. Der Verein hat den Zweck, den Rock'n'Roll und Boogie-Woogie sowie andere artverwandte Tanzsportarten zu pflegen, insbesondere die Jugend für diese Sportarten zu begeistern.
2. Der Verein ist gemeinnützig. Er strebt keinen Gewinn an und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsmäßigen Zwecken.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
 - a. Gewährung eines regelmäßigen und geordneten Tanzbetriebs
 - b. Durchführung von Tanzstunden unter Leitung von Trainern
 - c. Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen und Meisterschaften.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der 1. Eggenfeldner Rock'n'Roll Club steht auf dem Boden des Amateursports und verfolgt daher ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 ABTEILUNGEN DES VEREINS

1. Für die einzelnen Tanzsportarten können Abteilungen eingerichtet werden.
2. Über die Einrichtung einer Abteilung entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Von den Abteilungen können Abteilungssprecher bestimmt werden, welche die Belange ihrer Abteilung gegenüber dem Vorstand vertreten.
4. Die Abteilungen bestimmen eigenverantwortlich, an welchen Tanzsportveranstaltungen sie teilnehmen.
5. Die Entscheidung bezüglich der Verbandszugehörigkeit der einzelnen Abteilungen treffen die Abteilungen.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, aktiven und passiven Mitgliedern.
2. Personen, die in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung ernannt. Es bedarf dazu einer einfachen Zweidrittelmehrheit.
3. Aktive Mitglieder nehmen aktiv an sportlichen Veranstaltungen teil.
4. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht sportlich betätigen, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern.

§ 6 ERWERB UND ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag muss den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift enthalten. Ebenfalls muss er die Unterschrift, bei Personen unter 18 Jahren die Unterschrift mindestens eines Erziehungsberechtigten, enthalten. Bei juristischen Personen bedarf es der Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten natürlichen Person.
2. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Tod – bei juristischen Personen durch Liquidation,
 - b. durch Austritt
 - c. durch Ausschlusszu b. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer sechswöchigen Frist zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen.

- zu c.
1. Der Ausschluss kann erfolgen:
 - Wenn das Vereinsmitglied mit der Bezahlung des ausständigen Mitgliedsbeitrags trotz Mahnung weiterhin in Verzug bleibt.
 - Wenn das Vereinsmitglied sich in erheblicher Weise eines groben oder wiederholten Verstoßes gegen den Vereinszweck oder die Satzung schuldig gemacht hat.
 - Wegen eines groben, unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens.
 - Wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb des Vereins,
 2. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe durch einen Einschreibebrief bekannt zu geben.
 3. Gegen den Ausschließungsbeschluss ist die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Die endgültige Entscheidung über den Ausschluss fällt die Mitgliederversammlung. Für den Ausschluss ist eine einfache Zweidrittelmehrheit notwendig.
 4. Äußert sich das Mitglied nicht innerhalb von zwei Wochen zu den erhobenen Vorwürfen oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.
3. Nach Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf ausständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen und Sachleistungen ist ausgeschlossen.

§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
4. Die Einrichtungen des Vereins stehen allen Mitgliedern unter Beachtung der erlassenen Vorschriften zu Verfügung. Der Verein haftet nicht für die Folgen von Unfällen, die bei Ausübung des Sportes durch einfache Fahrlässigkeit des Mitgliedes oder ohne Anweisung bzw. Zustimmung des Vereins passieren.
5. Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtspauschalen/Übungsleiterfreibeträge (§ 3 Nr. 26 und 26a EStG) begünstigt werden. Des Weiteren haben die mit einem Ehrenamt beauftragten Mitglieder nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen. Über die jeweilige Gewährung entscheidet die Vorstandschaft.
6. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a. mit der Aufnahme in den Verein die Satzung, die Geschäfts- und Sonderformen des Vereins anzuerkennen,
 - b. dem Vorstand Änderungen ihrer im Aufnahmeantrag angegebenen Kontaktdaten mitzuteilen,
 - c. den Beitrag rechtzeitig zu entrichten,
 - d. die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - e. für die Durchführung von Tanzauftritten (Preis- und Schautanzen) und Tanzkursen die vorherige Genehmigung des Vorstands einzuholen.
 - f. die im Verein erlernten Figuren und Methoden nicht ohne Genehmigung der Vorstandschaft weiter zu unterrichten, sei es kostenlos oder gegen Honorar. Bei Zuwiderhandlung ist der Verein berechtigt, eine Konventionalstrafe von mindestens 500,-- Euro geltend zu machen.
 - g. geistiges Werk und Ideengut einer vom Vorstand genehmigten Einrichtung des Vereins — wie zum Beispiel Choreographien, Methoden und Veranstaltungen — besonders zu achten sowie treu und loyal zu behandeln.
 - h. den Nationalen Anti-Doping Code (NADC) zu beachten.

§ 8 AUFNAHMEGEBÜHR UND MITGLIEDSBEITRÄGE

1. Die Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und eventuelle Sonderbeiträge werden jeweils vom Vorstand festgesetzt.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind zu Beginn des Geschäftsjahres für das gesamte Jahr bis spätestens 31.01. an den Kassier zu entrichten,
3. Der Beitrag ermäßigt sich auf die Hälfte eines Jahresbeitrages, wenn die Mitgliedschaft erst nach dem 30.06. in Kraft tritt.

§ 9 DISZIPLINARSTRAFEN

Unter den in §6.2. Punkt c, 1. Zusatz genannten Voraussetzungen können gegen ein Mitglied neben dem Ausschluss folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:

- Verweis
- Ausschluss von Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins
- Turnier- und Startsperr
- Verlust von Vereinsämtern
- Geldbußen in Höhe von maximal € 5000,--
- Zusätzlich mit Wirkung nach Beendigung der Mitgliedschaft: Betretungsverbot der Anlagen des Vereins.

Über die Verhängung von Disziplinarstrafen entscheidet der Vorstand mit absoluter Zweidrittelmehrheit. Handelt es sich bei den betroffenen Personen um Mitglieder des Vorstands haben diese bei der Abstimmung kein Stimmrecht.

Die Entscheidung über den Verlust von Vereinsämtern erfordert den einstimmigen Beschluss des Vorstands. Führt die Abstimmung zu keinem einstimmigen Ergebnis, kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung einberufen werden. Die Einberufung muss von mehr als der Hälfte aller berufenen Vorstandsmitglieder beantragt werden. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist nicht anfechtbar.

Vor Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen schriftlich oder mündlich zu äußern. Die endgültige Verhängung einer Disziplinarstrafe ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich durch Einschreibebrief mit Rückschein bekannt zu geben und erlangt ab diesem Zeitpunkt seine Wirksamkeit. Gegen den Beschluss des Vorstands ist die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Die endgültige Entscheidung fällt die Mitgliederversammlung.

§ 10 ORGANE DES VEREINS

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 11 DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. 1. Vorsitzender
 - b. 2. Vorsitzender
 - c. Kassier
 - d. Schriftführer
 - e. Jugendwart und
 - f. 2 Beisitzern.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
4. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit nicht mehr als 500,-- Euro belasten, ist der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende selbständig befugt. Der Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 500,-- Euro belasten, bedarf der Zustimmung des Vorstands.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt wird. Die Wiederwahl des Vorstands ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstands noch vor Ablauf der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes wählen. In das Amt des 1. Vorsitzenden, des 2. Vorsitzenden und des Kassiers dürfen nur Personen gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Für die Wahl in die Ämter Schriftführer, Jugendwart und Beisitzer ist die Vollendung des 16. Lebensjahres notwendig. Die Annahme des Amtes bei Minderjährigen erfordert die Zustimmung mindestens eines Erziehungsberechtigten.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden mündlich oder schriftlich einberufen werden. Eine Vorstandssitzung ist auch einzuberufen, wenn dies mindestens vier Vorstandsmitglieder beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende bzw. der

2. Vorsitzende binnen einer Woche eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen, Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Vorstandssitzung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet.

§ 12 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Jahres (01.01. — 31.03.), durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen in Textform oder Bekanntmachung auf der Vereinshomepage einzuladen.
3. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn die Interessen des Vereins dies erfordern. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen. Mit Ausnahme der verkürzten Ladungsfrist und dem in §12.1 genannten Zeitpunkt gelten die sonstigen Bestimmungen einer ordentlichen Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 13 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. die Wahl des Vorstands
2. die Wahl des Kassenrevisors
3. die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts und Erteilung der Entlastung
4. die Ernennung von Ehrenmitgliedern
5. die Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss und gegen die Verhängung einer Disziplinarstrafe durch den Vorstand sowie über den Verlust eines Vereinsamtes im Falle einer außerordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend § 9.

6. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und sonstige, ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die ihr, nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten und
7. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 14 BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, bei Abwesenheit beider von einem vom 1. Vorsitzenden bestimmten Stellvertreter aus dem Vorstand geleitet.
2. Bei Wahlen ist die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussionen einem Wahlausschuss zu übertragen.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher (absoluter) Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Findet ein Beschluss nicht die erforderliche einfache Mehrheit, wird entsprechend der Wahlen der Vorstandsmitglieder verfahren. Eine Vertretung natürlicher Personen in der Stimmabgabe ist unzulässig. Bei juristischen Personen ist die Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten Vertretungsberechtigten möglich.
4. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
5. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt schriftlich und geheim, wenn für ein Vorstandsamt mehrere Mitglieder kandidieren. Erreicht im ersten Wahlgang kein kandidierendes Mitglied die erforderliche einfache Mehrheit aller abgegebenen Stimmen, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. In diesem treten alle Kandidaten aus dem ersten Wahlgang an. Gewählt ist dann, wer relativ die meisten Stimmen erhält. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
6. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 15 BEURKUNDUNG VON BESCHLÜSSEN UND PROTOKOLLEN

Über jede Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift hat Ort und Zeit der Vorstandssitzung oder Mitgliederversammlung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis zu enthalten. Die gefassten Beschlüsse sind dabei gesondert aufzuführen.

§ 16 SATZUNGSÄNDERUNGEN

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe der zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer einfachen Zweidrittelmehrheit.

§ 17 KASSENPRÜFUNG

Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren, der jährlich mindestens eine Kassenrevision durchzuführen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten hat.

§ 18 VERMÖGEN

1. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.
2. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 19 VEREINSAUFLÖSUNG

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Sparkassenstiftung - Gemeinnützige Stiftung der Sparkasse Rottal-Inn“ in Eggenfelden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 TRAINING

Der Vorstand kann einen Trainer verpflichten. Das Trainingsprogramm wird vertraglich festgelegt. Der Vorstand kann in Trainingsfragen einen Sachkundigen hinzuziehen.

§ 21 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Bei allen nicht in der Satzung vorkommenden Fällen sind die Bestimmungen des BGB maßgebend.